

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

69 (10.6.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 69.

Donnerstag, den 10. Juni

1852.

[608]

Die Verpflegung der im Großherzogthum erkrankten Königl. Württembergischen Unterthanen betr.

B e s c h l u ß.

No. 17,167 Man sieht sich veranlaßt, auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1824, No. 11,552, aufmerksam zu machen, wornach die Verpflegungskosten der im Großherzogthum erkrankten unbemittelten Königl. Würtemb. Staatsangehörigen der Gemeinde, wo sie verpflegt werden, zur Last fallen und ein Ersatz nicht geleistet wird.

Sinsheim, den 7. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

[609]

Die Prüfung der Bettler-Bücher betr.

B e s c h l u ß.

No. 17,478. Bei Prüfung der Bettlerbücher hat man gefunden, daß dieselben, aller schriftlichen und mündlichen Erklärung ungeachtet, meistens der Verordnung vom 13. März 1835, R.-Bl. No. XVIII, nicht entsprechen. Man macht deshalb die Bürgermeister nochmals auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1) In das Bettlerbuch werden nur Erkenntnisse eingetragen, welche gegen Ortsangehörige in der Gemeinde Wohnende wegen Bettels ergangen sind, also gegen solche, welche bestraft wurden:

- a. vom vorgesezten Bürgermeister oder
- b. von einem auswärtigen Bürgermeister oder
- c. von irgend einer inländischen oder ausländischen Gerichts- oder Polizei-Behörde.

2) Dagegen werden in das Bettlerbuch nicht eingetragen alle Erkenntnisse des Bürgermeisters gegen nicht in der Gemeinde wohnenden Bettler. Diese sind vielmehr in die Polizei-Tabelle einzutragen.

3) In das von den Polizeidienern zu führende Anzeigebuch für Bettler sind alle Anzeigen von Gemeinde-Angehörigen und auswärtigen Bettler und die Art der Erledigung der Anzeige zu bemerken.

4) Von allen gegen Auswärtige erlassenen Erkenntnissen des Bürgermeisters ist die Heimathsbehörde des Bettlers unter Anschluß des Kostenzettels zu benachrichtigen.

5) Fanggebühren dürfen nicht angerechnet werden.

6) Wird der nämliche Bettler zum zweitenmale auf dem Bettel betreten, so ist er

- a. wenn er ein Amtsangehöriger ist, an den Bürgermeister der Heimathsgemeinde zu transportiren, wobei für die Stunde Hin- und Herweg zusammen 15 Kreuzer gerechnet werden dürfen;
- b. sonst aber ist er hierher zu führen.

7) Wenn ein Ortsangehöriger schon 5mal gestraft ist, so muß er das sechstemal hierher geliefert werden.

8) Die Strafe wegen Bettels darf nicht unter 12 Stunden Gefängniß bestehen. In Wiederholungsfällen ist bis zu 48 Stunden Gefängniß zu erkennen.

9) Für jeden Bettler, der gestraft wird, ist ein besonderes Blatt des Bettlerbuchs zu bestimmen. Der Vor- und Zuname des Bettlers wird obenhin geschrieben.

Der Eintrag der zweiten Strafe ist unmittelbar unter die erste Strafe zu setzen u. s. w.

10) Die erkannte Strafe ist genau anzugeben.

11) Alle 3 Monate ist das Bettlerbuch und Anzeigebuch mit der Polizei-Tabelle zur Prüfung vorzulegen.

Wenn das Bettlerbuch bei der nächsten Vorlage wieder unrichtig geführt ist, so wird der Bürgermeister wie der Rathschreiber in eine Strafe von 1 fl. 30 fr. verfällt.

Sinsheim, den 4. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

[605]

Die Auswanderung des Michael Zoller von Rohrbach mit seiner Familie nach Nordamerika ohne Staats-Erlaubniß betr.

B e s c h l u ß.

Nr. 15,570. Der Bürger und Tagelöhner Michael Zoller von Rohrbach, dessen Ehefrau Margaretha und deren zwei Kinder haben im Laufe dieses Jahres ihren Heimathsort heimlich verlassen und sind

wahrscheinlich nach Amerika gereist. Dieselben werden deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu stellen, widrigens sie nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Oktober 1820 behandelt, und des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt werden.

Sinsheim, den 3. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

[606]

Nr. 16,120. Der Schusterlehrling Franz Warzel von Sinsheim wurde im Laufe des abgewichenen Monats von seinem Meister nach Neckarbischofsheim geschickt, um daselbst Kleider abzuholen und einige Gulden Geld in Empfang zu nehmen. Er hat diesen Auftrag vollzogen und sich mit dem Gelde entfernt, ohne seinem Meister von seinem Aufenthalt bisher Nachricht gegeben zu haben.

Indem wir das Signalement desselben

beifügen, stellen wir das Ersuchen, auf den Genannten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Signalement.

Größe 5', Haare blond, Stirne schmal, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase schmal, Mund klein, Kien rund, Zähne gut.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit: 1 bläulich sommerzeugenem Turnmittel, 1 paar weiße trillichene Hosen, 1 schwarz Tuchene Kappe mit ledernem Schilde, 1 weiß carorirtes Pique-Gilet, 1 rothes Halstuch mit weißen Dupfen, 1 paar Halbstiefeln.

Sinsheim, den 28. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm.

[607] Die Auswanderung des Leinwebers Georg Weiher und dessen Sohn Georg Weiher von Kirchardt nach Nordamerika ohne Staats-Erlaubniß betr.

Beschluß.

Nr. 17,588. Die diesseitige Aufforderung vom 1. v. Mts. Nr. 10,896 wird dahin berichtigt, daß der darin genannte Leinweber nicht Georg Weiser, sondern „Georg Weiher“ heißen soll.

Sinsheim, den 5. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm.

[589] Nr. 17,141. Der Knabe Georg Bender von Eschelbach wurde im Besitze eines baumwollenen Sacktuches mit kleinen rothen, weißen und blauen Vierecken betreten, über dessen Erwerb er sich nicht ausweisen kann; an der einen Ecke des Sacktuches sind in ein rothes Viereck die Buchstaben M. S. mit weißem Faden eingnäht. Dieses Sacktuch ist höchst wahrscheinlich entwendet und es wird sein etwaiger Eigenthümer aufgefordert, sich zur Einvernahme dahier zu sistiren.

Sinsheim, den 28. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Staiger.

[599] Sinsheim. Nro. 16,630. Es fordert Samson Seligmann in Rohrbach an

Michael Zöller von da 100 fl. nebst Zinsen vom Tage der Klagestellung aus Darleihen.

Beschluß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen acht Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Sinsheim, den 27. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Staiger.

[610]

Heil- und Pflege-Anstalt Illenau

bei Achern im Großherzogthum Baden.

Illenau ist für heilbare und für gefährliche oder hilflose unheilbare Seelengestörte beiderlei Geschlechts, zunächst für Einheimische, und bei vorhandenem Raum auch für Auswärtige, bestimmt. Ausgeschlossen sind Idioten und Cretine, Epileptische (wo die Epilepsie die vorwaltende Krankheit ist) und Seelengestörte mit äußerlichen Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln.

Zu einem Aufnahmsgesuch ist erforderlich (man sehe Statut im Regierungsblatt 1843 Nr. XXV, S. 10):

1. Eine schriftliche Erklärung der nächsten Anverwandten wegen Zustimmung zur Aufnahme, wegen der Verpflegungskasse, wegen Bezahlung der Kostenbeiträge, wer sie zu leisten hat und wer die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt.
2. Ein vom Pfarramt und Gemeinderath, soweit es jede dieser Stellen betrifft, ausgestelltes Zeugniß über Heimath, Stand, Religion, Geburtstag, Familien- und Vermögens-Verhältnisse, und ob nach ihrer Ansicht wirkliche Seelenstörung vorliegt.
3. Eine Krankheitsgeschichte nach dem vorgeschriebenen, dem Statut angehängten Formular von dem behandelnden Arzte, und wenn dieser der Physikus nicht war, durch diesen die Beantwortung oder Bestätigung der Beantwortung der fünften Frage über die Befähigung zur Aufnahme.

Diese Belege werden von dem Bezirksamt mit einem bestimmten Antrag wegen des Kostenbeitrags an die Direktion der Anstalt geschickt. Die Krankheitsgeschichte darf unmittelbar durch den behandelnden Arzt eingesandt werden. (§ 13.)

Die Einberufung des Kranken geschieht durch die Direktion, sobald die Ausnahme durch die Kreisregierung genehmigt ist, oder aber provisorisch und sogleich in dringenden und als solchen nachgewiesenen Fällen nach erfolgter Zustimmung der Angehörigen und nach Zusendung einer Krankheitsgeschichte durch einen approbirten Arzt, worin namentlich die Aufnahmsbefähigung bezeugt ist. Die Verhandlungen wegen der Kosten können nachträglich gepflogen werden.

Zur Aufnahme für Auswärtige ist nöthig:

1. Ein von den Angehörigen ausgestelltes und von der betreffenden Bezirks- oder höhern Polizeibehörde beglaubigtes Aufnahmsgesuch.
2. Eine Beurkundung der Heimath (Heimathschein) mit den oben ad 2 verlangten Nachweisungen.
3. Eine Krankheitsgeschichte durch einen approbirten Arzt.
4. Eine Bürgschaft durch einen Badener wegen vollständigen Kostenersatzes und wegen Zurücknahme des Kranken, sobald sie von der Direktion verlangt werden sollte.

Statt dieser Bürgschaft kann ein Depositum von 800 bis 1000 fl. geleistet werden.

Diese Belege müssen an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau gesandt und von dieser die Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeholt werden.

Mitbringen soll jeder Kranke: Kleider und Leibweißzeug (kein Geld, keine scharfe Instrumente), worüber ein doppeltes Verzeichniß der Direktion gestellt wird. Das Wenigste, was Arme mitzubringen haben, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, dazu weiter 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe und 2 Sacktücher.

Die Direktion wünscht, daß ihr vor jeder Aufnahme die Zeit der Ankunft des Kranken angezeigt werde, womit zugleich für diesen, wenn er es bedarf, ein Wagen an die 20 Minuten von Illenau entfernte Eisenbahnstation Achern bestellt werden kann.

Der Begleiter, welcher dem Kranken mitgegeben wird, muß über die früheren Verhältnisse des Kranken Auskunft zu geben im Stande sein.

Auf ein Zeugniß der Großh. Physikate können bei dem betreffenden Eisenbahnname Transportwagen für gefährliche Kranke bestellt werden.

Verpflegungsklassen bestehen vier. Durch das Regierungsblatt Nr. LXVI vom 27. November 1851 sind die Aversalsummen vom 1. Dezember 1851 an in folgender Weise festgesetzt:

Für die I. Klasse jährlich 540 fl.	Bei Kranken mit einem größeren Einkommen kann für die höhere Administration ein Beitrag in der I. und II. Klasse bis zu 150 fl., in der III. Klasse bis zu 100 fl. berechnet werden.
" " II. " " 300 "	
" " III. " " 160 "	

Für Pensionäre beträgt bei Inländern das geringste Aversum 700 fl., — bei auswärtigen Kranken 1000 fl. Diese werden Außerdem nur noch in die I. Klasse zu 750 fl. aufgenommen. Für Pensionäre kann bei besonderen Bedürfnissen wegen eines höhern Aversums Uebereinkunft getroffen werden.

Für die Aversalsummen werden in allen Klassen gewährt: Vollständige freie Verpflegung, Wäsche, die gewöhnliche Wartung, Arzneien, ärztliche Behandlung, und was zu dieser gehört. Besonders aufgerechnet werden: Kleider (diese nicht in der III.

Klasse), außerordentliche Bedürfnisse, baare Auslagen, Spazierfahrten, ein eigener Wärter (§. 35 des Statuts). Näheres über die Leistungen der einzelnen Klassen enthält die Hausordnung §§. 101—195 und 130—135. Mit dem Statut besonders abgedruckt in der Schrift: „Illenau“ (daselbst zu beziehen).

Die Kosten werden nach Ablauf eines Vierteljahres erhoben und nur bis zum Tage des Austritts berechnet.

Für arme Kranke sollen die Gemeinden oder milde Fonds so viel beitragen, als der Kranke zu Haus gekostet haben würde. Zur Entscheidung hierüber ist die Beantwortung der durch Ministerial-Versfügung vom 26. April 1850 vorgeschriebenen 8 Fragen über die Vermögens-Verhältnisse erforderlich. — Gewöhnlich wird nur 1 Gulden für die Woche erhoben, von ganz armen Gemeinden auch weniger, von wohlhabendern und von den größern Stadtgemeinden mehr.

Eine halbjährige freie Verpflegung ist denjenigen armen und heilbaren Kranken zugesichert, für welche das Aufnahmsgesuch schleunig und ohne Versäumnis eingereicht wird.

Wo Vermögen vorhanden ist, werden die obigen Aversalsummen berechnet. Reichen die Zinsen zur Deckung nicht aus, so werden nur diese eingeliefert, der Anstalt aber für die nicht gedeckten Kosten das Recht des spätern Kapitalzugriffs zugesichert. Das Großherzogliche Ministerium des Innern bestimmt, ob und wann von diesem Recht Gebrauch gemacht werden soll. Sehr häufig wird, wo der Pflegling seiner Habe selbst sehr bedürftig ist, oder wo er bedürftige Erben hat, theilweiser oder gänzlicher Nachlaß bewilligt.

Wichtig ist, daß die Aufnahme in die Anstalt nicht verzögert werde. Die frischen Fälle sind die heilbarsten. Daher sind die Belege für das Aufnahmsgesuch so schleunig als möglich zu erheben und einzusenden. Sodann sollen die Kranken über den Ort ihrer Bestimmung nicht getäuscht werden und wenn ihnen je zu Hause nicht die volle Wahrheit gesagt war, sollen sie dieselbe in der Anstalt durch den Begleiter erfahren.

Briefe an die Kranken werden offen an die Direktion gesendet; wegen Besuchen bei ihnen wird am besten vorher angefragt, damit die Angehörigen keine vergebliche Reise machen.

Die Aerzte der Anstalt sind für die, welche sich nach den Kranken erkundigen oder Besuche bei ihnen abstaten wollen, an den Nachmittagen der Wochentage zu sprechen; an Sonn- und Feiertagen und an Vormittagen nur für dringende, ganz unverschobliche Fälle.

Illenau, im Januar 1852.

Großherzogliche Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Nro. 17,346. Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Sinsheim, den 5. Juni 1851.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[601] Rappenuau.

Deutscher Phönix. Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer- schaden.

Grundkapital 5 1/2 Millionen Gulden.

Nach den §§. 74 bis 76 des neuen im Großherzoglichen Regierungsblatt No. XIV verkündigten Gesetzes über Gebäude-Versicherung vom 29. März d. J. sind die bei der Staatsbrand-Kasse versicherten Gebäude seit dem 2. April d. J. nur zu 4/5 ihres Werthes versichert. Das weitere Fünftel kann nach §. 9 des Gesetzes bei Privatgesellschaften versichert werden.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche dieses Fünftel unter den Schutz des Deutschen Phönix stellen wollen, belieben sich vorläufig bei mir einzeichnen zu lassen.

Weitere Auskunft ertheile ich bereitwilligst.

Rappenuau, im Juni 1852.

Ferd. Niebergall,

Agent für den Amtsbezirk Neckarbischofsheim.

[595] Sinsheim.

Nro. 16,631. Es fordert Gumbel
Werthheimer in Rohrbach
an

Michael Zoller von da
102 fl. 44 kr. nebst Zinsen vom
Tage der Klagestellung aus Dar-
leihen und Kauf.

Beschluß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den
Kläger binnen acht Tagen von Eröffnung
dieses an zu befriedigen oder aber zu er-
klären, daß er die gerichtliche Verhand-
lung der Sache verlange, widrigenfalls
sonst auf Anrufen des Klägers die Forde-
rung als zugestanden erklärt werde.

Sinsheim, den 27. Mai 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Staiger.

Verkauf von Pflügen und landwirth-
schaftlichen Geräthschaften betr.

[600] Nro. 154. Kommen den Freitag
den 11. d. M., Vormittags 11 Uhr, wer-
den im Stifte dahier nachverzeichnete Ge-
räthschaften an den Meistbietenden gegen
baare Zahlung versteigert:

- 1 Reppsäemaschine,
- 1 Felgspflug,
- 1 Häufelpflug,
- 1 Schwerzischer Pflug v. Hohenheim,
- 1 Schwerzischer Wendepflug,
- 1 Pflug von Koch in Schomburg,
- 1 Böhmischer Sturzpflug (Rugadlo)
- 1 dto. mit Vorrichtung zum Wenden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht
solches in ihren Gemeinden gehörig bekannt
machen zu lassen.

Sinsheim den 6. Juni 1852.

Landwirthschaftliche Bezirksstelle.
Lauro p.

[602] Eichtersheim.

Ankündigung.



In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Wagnermeister Heinrich
Bender von hier die nachverzeichneten Lie-
genschaften

Dienstag den 22. Juni 1852,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich ver-
steigert, wobei der endgiltige Zuschlag er-
folgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht
erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Die Hälfte an einer zweistöcki-
gen Behausung sammt Scheuer,
Stall und Garten, Anschlag 370 fl.
1 Brtl. 22 Rth. Acker im Le-
gelbusch, Anschlag 70 fl.

Eichtersheim, den 7. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[603] Sinsheim.

Fahrnißversteigerung.

Im Wege gerichtlichen Zugriffs werden nachbeschriebene Fahrnisse gegen gleichbaare Zahlung versteigert:

- I. Auf dem Rathhause zu Eschelbronn, Dienstag den 15. Juni, Mittags 12 Uhr,
 - 1) Eine Kuh,
 - 2) Pflug und Egge.
- II. Auf dem Rathhaus zu Daisbach, Mittwoch den 16. Juni, Mittags 12 Uhr, Ein Wagen.
- III. Auf dem Rathhaus zu Zuzenhausen, Donnerstag den 17. Juni, Mittags 12 Uhr,
 - 1) Ein Zweifuderfaß mit Eisen gebunden.
 - 2) Ein gepolstertes Kanapee.
 - 3) 6 dto. Stühle.
 - 4) Drei Wagen.
 - 5) Ein Klasten Holz.
 - 6) Pflug und Egge.
 - 7) Ein Dungwasserfaß.
 - 8) Zwei Quantum Dung.
 - 9) Ein Pferd.
 - 10) Ein Räubling.

- 11) Vier Kühe.
 - 12) Ein Stück leinen Tuch.
- Sinsheim, den 7. Juni 1852.
Der Gerichtsvollzieher.
S e f e l.

Fahrnißversteigerungen

im Bezirks-Amt Sinsheim.

[593] In Sachen mehrerer Gläubiger gegen verschiedene Schuldner aus nachbenannten Gemeinden, Forderung betr.

Zufolge richterlicher Verfügungen werden Montag den 14. Juni l. J., Vormittags,

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

- a) zu Hilsbach
 - drei verschiedene Kühe,
 - ein Wagen,
 - ein Schimmel Pferd,
 - verschiedenes Bettweissezeug,
 - Lischtücher,
 - ein Kappen Pferd,
 - ein Fuchsen Pferd,
 - ein Regenschirm.
- b) Zu Waldangeloch
 - acht verschiedene Kühe,

fünf Wagen,
vier Pferde,
zwei Rinder,
ein Stier.
Sinsheim, den 3. Juni 1852.
Der Gerichtsvollzieher.
Steinacker.

[604] Waibstadt.

Bau-, Nutz- und Brennholzversteigerung.

Donnerstag den 17. d. M., Morgens 8 Uhr beginnend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Wasenwald, gegen gleich baare Zahlung versteigert:

145 Loos eichen Stammholz, das sich zu Wagner- und Bauholz eignet;
60 Klasten Schälholzklappern und
2 Klasten eichen Stockholz.

Die Zusammenkunft hat auf dem Wege nach Adersbach statt.

Waibstadt, den 7. Juni 1852.

Der Bürgermeister.

W a c k e r.

Seeber.

Karlsruhe. Das Großh. Regierungsblatt No. 27 enthält eine unmittelbare Allerhöchste Entschliessung Sr. Königl. Hoheit des Regenten, wodurch der landständische Ausschuss auf den 16. Juni zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 einberufen wird. Ferner Bekanntmachung des Großh. Finanzministeriums, die am 6. Mai stattgehabte Verbrennung eingelöster Staatsschuld-Papiere betreffend. Endlich Diensterledigungen: Ein Buchhalter mit Staatsdienerrecht bei der großherzoglichen Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Die katholische Pfarrei Detersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl. Die kathol. Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl. Die evang. Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, mit einem Kompenzanschlage von 720 fl. 44 fr.

Wegen Ablebens Seiner Hoheit des Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg ist die Trauer für den Großherzoglichen Hof, von heute an, auf acht Tage bestimmt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1852.

Großherzogliches Oberhofmarschall-Amt.

Ferd. Frhr. Röder von Diersburg.

vd. Schmieder.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 4. Juni. Seine Königliche Hoheit der Regent haben heute Nachmittag um 2 Uhr den in außerordentlicher Sendung hier eingetroffenen Großherzoglich Sächsischen Ober-Jägermeister Freiherrn von Hopffgarten in feierlicher Audienz zu empfangen geruht, um aus dessen Händen das Erwidierungsschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen auf die von Seiner Königlichen Hoheit ausgegangene Notifikation von dem Höchstbedauerlichen Ableben des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit und dem Höchst eigenem Regierungsantritt entgegenzunehmen.

Nachdem hierauf Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Sophie dem Freiherrn von Hopffgarten eine besondere Audienz

gnädigst ertheilt hatte, wurde demselben die Ehre zu Theil, von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zur Tafel gezogen zu werden.

Vom 5. Juni. Der Kriegspräsident, Hr. Generalmajor v. Roggenbach, hat aus Anlaß der Uebernahme des Armeekorps-Kommando's durch Se. Königl. Hoheit den Regenten folgende Ansprache an das Großh. Armeekorps erlassen: „Kameraden aller Grade und Waffengattungen! Se. Kön. Hoheit der Regent, unser gnädigster Kriegsherr, wird künftig den Oberbefehl über Höchstseiner Armeekorps unmittelbar Höchstselbst führen; mit diesem Höchsten Entschluß ist uns die höchste Ehre, das höchste Glück des Soldaten geworden. Kameraden! Das Vaterland fordert, es erwartet von uns, daß wir diese Ehre, dieses Glück nach seinem ganzen hohen Werthe erkennen und uns dessen würdig zeigen, nicht nur in guten Tagen, sondern in Noth und Tod. Kameraden! Unser jugendfrischer, ritterlicher Kriegsherr hat ein offenes Herz für den Soldaten; lohnt Ihm dagegen mit einem treuen Herzen, und es wird der Segen des Himmels und die Ehre von unsern Waffen nimmer weichen. Der Himmel beschütze unsern gnädigen Kriegsherrn und das Vaterland!“

Vom 7. Juni. Se. Maj. der König von Württemberg sind gestern Vormittags von Baden hierhergekommen, um dem großh. Hofe einen Besuch abzustatten. Höchstselben haben sich Mittags wieder nach Baden zurückbegeben.

Vom 8. Juni. Gestern Abend 10 Uhr sind JJ. Kaiserl. Hoheiten die Großfürsten Nikolaus und Michael mit hohem Gefolge, von Schlangenbad kommend, mittelst eines Extrazuges hier angelangt. Am Bahnhof begrüßten Se. Königl. Hoheit der Regent nebst Sr. Großh. Hoheit dem Hrn. Markgrafen Max und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Fürstenberg die ankommenden hohen Gäste, während die Militärkapelle die russische Nationalhymne spielte und eine Infanteriekompagnie die militärischen Honneurs machte. — Heute um 11 Uhr hat auf dem Exercierplatz vor Sr. Königl. Hoheit dem Regenten und JJ. Kais. Hoheiten den Großfürsten eine große Parade auf dem Exercierplatz stattgefunden.

Fortsetzung in der Beilage.